

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 46/12 B

L 11 AS 608/09 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 308/05 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kulmbach,
Fritz-Hornschuch-Straße 9, 95326 Kulmbach,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landratsamt Kulmbach, Soziale Angelegenheiten,
Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 20. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwältin F ,
B , beizuordnen, wird abgelehnt.



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im vorliegenden Verfahren im Rahmen der Grundsicherung für Arbeit-suchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung. Seine Klage hatte in beiden Instanzen nur teilweise Erfolg.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG). Er beantragt außerdem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung seiner Rechtsanwältin zur Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 Der Kläger hat den von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.
- 5 Es fehlt vorliegend bereits an der Formulierung einer abstrakten, über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfrage. Der Kläger beanstandet vielmehr im Rahmen der Grundsatzrüge die Subsumtion des LSG im hier vorliegenden konkreten Fall. Der Kläger hat zudem weder aufgezeigt, warum sich seine Fragen nicht mit den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben beantworten lassen, noch hat er sich mit dieser vom LSG ausführlich



zitierten Rechtsprechung auseinandergesetzt und dargelegt, welche darüber hinausgehenden klärungsbedürftigen Fragen sich stellen könnten.

- 6 PKH gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)